



# Petition

im Sinne des Gesetzes „Petitionen in Wien“, LGBl. 2/2013

## Kurzbeschreibung:

Das Petitionsrecht ist ein demokratisches Grundrecht und ein wesentliches Instrument der Bürgerbeteiligung. Mit dem Gesetz über Petitionen in Wien vom 21.01.2013 sollte die Verfassungsbestimmung des Art. 11 Staatsgrundgesetz 1867 betreffend das Petitionsrecht endlich auch in Wien umgesetzt werden. Das Gesetz und seine Anwendung durch die Stadtregierung verletzen jedoch das „jedermann zustehende Recht auf Petitionen“. Deshalb wird die durchgreifende Novellierung des Wiener Petitionsgesetzes gefordert.

## Petitionstext:

Das Petitionsrecht ist ein Grundrecht und ein wesentliches Instrument der Bürgerbeteiligung. Mit dem Landesgesetz über Petitionen in Wien vom 21.01.2013 sollte die Verfassungsbestimmung des Art. 11 Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betreffend des jedermann zustehenden Rechtes auf die Einbringung von Petitionen in Wien umgesetzt werden. Sowohl das Gesetz an sich als auch die Anwendung des Gesetzes durch die Stadtregierung verletzt jedoch das Grundrecht und weist einen gravierenden Verbesserungsbedarf auf.

Deshalb wird die umgehende und durchgreifende Novellierung des Wiener Petitionsgesetzes zur Realisierung der nachstehend genannten Mindestanforderungen gefordert.

### 1. Erfüllung der Mindestanforderungen für ein faires Verfahren. Keine Geheimverfahren hinter verschlossenen Türen!

- 1.1. Rechtsverbindliche Pflicht zur Einladung der Petitionseinbringer zur Präsentation ihrer Petitionsanliegen sowie nachfolgenden Erörterungen in die Sitzungen des Petitionsausschusses.
- 1.2. Die Petitionseinbringer dürfen dabei nicht in Tribunalcharakter alleine einer Vielzahl von Personen (Ausschussmitglieder und Fachleuten aus den Magistratsabteilungen) gegenübergestellt werden, sondern müssen das Recht auf Begleitung durch Vertrauenspersonen und Experten haben.
- 1.3. Recht der Petitionseinbringer auf Zustellung der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahmen unverzüglich nach Einlangen, spätestens jedoch eine Woche vor der Sitzung des Petitionsausschusses.
- 1.4. Recht der Petitionseinbringer auf jederzeitiges Einbringen von Äußerungen zu den übermittelten Stellungnahmen, zu welchen durch die jeweils stellungnehmende Stelle binnen 2 Wochen eine Äußerung zu erstatten ist.
- 1.5. Die Stellungnahmen und Äußerungen sind auf der Petitionsplattform bei der jeweiligen Petition unverzüglich nach Einlangen zu veröffentlichen.

### 2. Zügige Durchführung der Petitionsverfahren zur Vermeidung der Schaffung von Fakten vor Abschluss der Bearbeitung des Petitionsanliegens

- 2.1. Recht auf Ladung zu einer Sitzung des Petitionsausschusses zwecks Präsentation bis spätestens 2 Monate ab Einlangen der Petition.
- 2.2. Stellungnahmefrist für Bürgermeister, Stadträte, Magistratsabteilungen, Bezirksvorstehungen, Bezirksvertretungen und sonstige Stellen längstens ein Monat.
- 2.3. Beantwortungsfrist nach abschließender Behandlung der Petition längstens zwei Wochen.
- 2.4. Der Jahreskalender mit den mindestens sechs Terminen der Sitzungen des Petitionsausschusses ist jeweils zu Jahresbeginn auf der Petitionsplattform zu veröffentlichen.

### 3. Politisches Gewicht für Petitionen durch zwingenden Tagesordnungspunkt im Gemeinderat / Landtag

In jeder Sitzung des Gemeinderates bzw. Landtages ist ein Tagesordnungspunkt: „*Bericht des für Petitionen zuständigen Stadtrates*“ vorzusehen. Dabei ist über den Stand der jeweiligen Petitionen zu berichten und die Möglichkeit für eine Debatte und Antragstellungen zu bewirken.